Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/31 13Os51/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1995

Norm

StPO §331 Abs3

Rechtssatz

Der Zweck der Niederschrift ist lediglich der, den Geschworenen ihre Bindung an das Gesetz während des Abstimmungsvorganges nachhaltig zum Bewußtsein zu bringen und eigenen Strafwürdigkeitsvorstellungen nicht nachzugeben.

Entscheidungstexte

- 13 Os 51/95
  Entscheidungstext OGH 31.05.1995 13 Os 51/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0100995

Dokumentnummer

JJR_19950531_OGH0002_0130OS00051_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at